

# **Satzung für das Studierendenwohnheim Binger Schlag**

---

**In der Fassung vom 25. April 2017**

**Beschlossen durch die Vollversammlung am: 25. April 1017**

**Genehmigt durch das Studierendenwerk am: \_\_. April 2014**

Studierendenwohnheim Binger Schlag  
Goßlerweg 1  
55122 Mainz

## Präambel

Die Satzung gilt für das Studierendenwohnheim Binger Schlag des Studierendenwerkes Mainz. Das Wohnheim befindet sich im Goßlerweg 1 in 55122 Mainz. Die Satzung gilt auf Basis der Rahmensatzung des Studierendenwerkes Mainz. Für alle Festlegungen ist die Hausordnung bindend.

## Abschnitt I – Organe des Studierendenwohnheims Binger Schlag

Organe zur eigenverantwortlichen Organisation des Zusammenlebens im Studierendenwohnheim Binger Schlag sind die Vollversammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner (VV) und die Heimvertretung (HV). Die Vollversammlung ist das höchste Gremium. Weisungen der Vollversammlung sind für die HV bindend.

## Abschnitt II – Vollversammlung (VV)

### **§ 1 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnheims. Stimmberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner sind all die Personen, die zum Zeitpunkt der VV einen gültigen Mietvertrag mit dem Studierendenwerk Mainz für das Studierendenwohnheim Binger Schlag haben.

(2) Die VV ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als doppelt so viele Stimmberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sind wie die HV maximal nach § 9 Abs 4 Mitglieder haben kann.

(3) Sollte die VV nicht beschlussfähig sein, wird abweichend von § 2 Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen eine neue Vollversammlung einberufen, die fünf Tage vorher angekündigt werden muss.

### **§ 2 Einberufung**

(1) Die VV findet jedes Semester spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt.

(2) Eine reguläre VV muss mindestens eine Woche im Voraus durch Aushänge der HV bekanntgegeben werden. Die vorgesehenen Tagesordnungspunkte sind aufzuführen.

(3) Einberufung, Bekanntgabe und Organisation obliegen der HV.

(4) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu archivieren. Ein Protokollführer wird durch die VV bestimmt.

### **§ 3 Außerordentliche VV**

(1) Eine außerordentliche VV kann bei der HV beantragt werden.

(2) Ein solcher Antrag muss von der HV dann angenommen werden, wenn mindestens 25 Stimmberechtigte mit einer Unterschriftenliste oder die Hälfte der HV-Mitglieder ihren Willen zur Durchführung einer außerordentlichen VV bekunden.

(3) § 1 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 4 Durchführung der VV**

(1) Die Leitung der Vollversammlung und der Wahlen obliegt einer von der HV zuvor bestimmten Person. Auf Antrag kann zu Beginn der VV eine neue Versammlungsleitung gewählt werden. Steht der Versammlungsleiter selbst zur Wahl, ist ein separater Wahlleiter zu bestimmen.

(2) Zu Beginn einer Vollversammlung ist die Beschlussfähigkeit nach § 1 Absatz 3 durch Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

(3) Vor Beschluss der Tagesordnung haben alle stimmberechtigten Mitglieder der VV die Möglichkeit Anträge an die Tagesordnung zu formulieren. Über diese Anträge wird abgestimmt.

(4) Zusätzliche durch Mitglieder der VV eingebrachte Tagesordnungspunkte werden unter dem Punkt Sonstiges aufgerufen.

#### **§ 5 Rechenschaft der HV**

(1) Zwingender Tagesordnungspunkt einer ordentlichen VV ist der Rechenschaftsbericht der HV aus der vergangenen Wahlperiode.

(2) Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht der HV erfolgt eine Aussprache.

(3) Vor einer ordentlichen VV findet eine Kassenprüfung statt. Diese wird in Anwesenheit des Kassenswarts oder seines Stellvertreters von mindestens einem Nicht-HV-Mitglied durchgeführt. Bei der Einladung zur VV ist auf die Möglichkeit der Kassenprüfung hinzuweisen.

(4) Die Kassenprüfer berichten auf der VV über die erfolgte Kassenprüfung.

(5) Die VV kann die Vorlage des Kassenbuchs beschließen.

#### **§ 6 Entlastung der HV**

(1) Die Bestätigung der satzungsgemäßen und im Sinne der VV erfolgten Arbeit der HV erfolgt durch eine Entlastung.

(2) Die HV wird als Ganze entlastet. Die Entlastung bezieht sich auf ihre gesamte Tätigkeit.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der VV kann über die Entlastung einzelner HV-Mitglieder separat abgestimmt werden. Dem betroffenen HV-Mitglied ist die

Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Mitglieder der VV können dazu weitere Fragen stellen.

(4) Wird die Entlastung nicht ausgesprochen, ist das HV-Mitglied aus der HV entlassen.

(5) Die Entlastung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7 Wahl der HV**

(1) Die VV wählt die HV.

(2) Mitglieder der HV werden auf die Dauer von 2 Semestern gewählt.

(3) Kandidaten stellen sich in der VV vor. Die VV kann sie befragen. Eine Wahl bei Abwesenheit ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist der Sitzungsleitung zuvor schriftlich vorzulegen und wird vom Wahlleiter vorgetragen.

(4) Die Wahl erfolgt öffentlich. Die HV-Mitglieder werden einzeln per Handzeichen gewählt.

(5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen. Dafür sind Wahlzettel vorzubereiten. (6) Bei einer geheimen Wahl sind durch den Wahlleiter 2 Mitglieder der VV, die nicht für einen Posten in der HV kandidieren, mit der Auszählung der Stimmen zu beauftragen. Der Wahlleiter trägt die Verantwortung für die Richtigkeit.

### **§ 8 Grundsatzentscheidungen**

(1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung der HV grundsätzliche Arbeitsaufträgen für ihre Arbeit im Semester übertragen.

(2) Die HV überprüft die Aufträge auf ihre Durchführbarkeit. Stehen die Aufträge und Weisungen im Widerspruch zur Hausordnung oder zur Rahmensatzung sind sie nichtig.

(3) Der Antrag ist bei der HV schriftlich 3 Tage vor der Vollversammlung einzureichen.

## **Abschnitt III – Haus-/ Heimvertretung (HV)**

### **§ 9 Mitglieder der HV**

(1) Wahlberechtigt ist grundsätzlich jeder, der nach § 1 Abschnitt 1 Bewohner des Wohnheims ist.

(2) Die Arbeit der HV erfolgt ehrenamtlich.

(3) Die maximale Anzahl der Mitglieder der HV ergibt sich aus der Satzung des Wohnheimparlaments (WoPa) der Studierendenwohnheime des Studierendenwerkes Mainz.

### **§ 11 Aufgaben der HV**

(1) Die HV fördert das soziale und kulturelle Zusammenleben im Wohnheim. Sie vertritt die Interessen aller Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Studierendenwerk Mainz.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe besitzt die HV gemäß § 9 Absatz 2 der Rahmensatzung des Studierendenwerkes Mainz das Hausrecht. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsräume.

(3) Besondere Aufgaben der HV sind:

- a. Verwaltung und Zuteilung der vom Studierendenwerk für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellten Gelder (Kulturetat)
- b. Unterstützung kultureller Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner im Haus
- c. Einberufung und Durchführung der VV
- d. Fürsorge und Versorgung der Gemeinschaftsräume
- e. Organisation wohnheiminterner Veranstaltungen
- f. Organisation eines regelmäßigen Barabends
- g. Vertretung und Ansprechpartner des Wohnheims beim Studierendenwerk und beim WoPa
- h. Betreuung und Beratung ausländischer Studierender, Erstsemester und Studienortwechsler
- i. Anregung zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften
- j. Koordination und Kontrolle der Arbeitsgemeinschaften

(4) Alle Mitglieder der HV sind verpflichtet, sich nach einem Plan an der Organisation und der Durchführung der Barabende und anderer Veranstaltungen zu beteiligen.

## **§ 12 Zusammensetzung der HV/ Ressorts**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 11 sind folgende Ämter innerhalb der HV zu verteilen:

- a. HV-Vorsitzender
  - Leitung der Sitzungen, Festlegung der Tagesordnung
  - Koordination aller Ressorts
- b. Stellvertretender HV-Leiter
- c. 1. und 2. Kassenwart
  - Aktuelle und transparente Kassenführung
- d. Barchef
  - Leitung der Bar

- Organisation der Barabende
- Einteilung der Bardienste für alle HV-Mitglieder
- e. Einkäufer
  - Besorgung von Anschaffungen
  - In Absprache mit dem Barchef
- f. Ansprechpartner für das Studierendenwerk
- g. Ansprechpartner für den Hausmeister
- h. Abgesandter für das WoPa
- i. AG-Beauftragter
  - Koordination und Kontrolle der Arbeitsgemeinschaften
- j. Erasmus-Beauftragter
  - In Kooperation mit dem Tutors of Mainz (TOM)-Haustutoren
- k. Protokollant der HV-Sitzungen
- l. Verantwortlicher für die Überlassung der Gemeinschaftsräume
  - Koordination und Kontrolle der Überlassung der Gemeinschaftsräume
  - In Absprache mit dem Barchef und AG-Beauftragtem
- m. Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit
  - Erstellen von Aushängen und Werbung für Veranstaltungen
  - Betreuung des HV-Facebook-Accounts
- n. NAG-Beauftragter
  - Kommunikation zur Netzwerk AG
  - Anwesenheit bei den Sprechstunden der Netzwerk AG

(2) Die HV-Mitglieder wählen mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zum HV-Vorsitzenden. Dieser kann auf Antrag und unter vorheriger Stellungnahme durch die Hälfte der HV-Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Ein neuer Vorsitzender ist zu wählen.

(3) Die Verteilung der weiteren Ressorts erfolgt durch interne Absprache in der ersten HV-Sitzung einer Wahlperiode. Die Verteilung erfolgt nach Eignung und Neigung der HV-Mitglieder.

### **§ 13 Sitzungen der HV**

- (1) Die HV tagt regelmäßig in einer öffentlichen Sitzung.
- (2) Die HV-Sitzung muss öffentlich angekündigt werden.
- (3) Die erste/ konstituierende Sitzung der HV ist nicht öffentlich.
- (4) Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einer Sitzung erfolgt durch eine einfache Mehrheit der HV-Mitglieder.
- (4) Die Anwesenheit bei den Sitzungen der HV ist für die Mitglieder der HV verpflichtend.
- (5) Zu jeder HV-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird im Anschluss an die Sitzung öffentlich ausgehängt und archiviert.
- (6) Auf Antrag an die HV können Bewohnerinnen und Bewohner Einsicht in die Protokolle verlangen.

### **§ 14 Beschlüsse**

- (1) Die HV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HV-Leiters.
- (3) Der 1. Kassenwart kann bei Entscheidungen über Ausgaben ein Veto einlegen.
- (4) Das Veto des 1. Kassenswarts kann mit einer 2/3 Mehrheit der gesamten HV überstimmt werden.
- (5) Beschlüsse sind nichtig, wenn sie gegen die Rahmensatzung, die Hausordnung oder die Satzung des WoPa verstoßen.

### **§ 15 Ausscheiden und Ausschluss von HV-Mitgliedern**

- (1) Mitglieder der HV können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (2) Bei groben Verfehlungen und wiederholten Verstößen gegen die Satzung kann die Entlassung eines HV-Mitglieds durch ein anderes HV-Mitglied beantragt werden. Grobe Verfehlungen sind beispielsweise: wiederholt unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen, Nicht-Erfüllung übertragener Aufgaben, andauernde Unzuverlässigkeit, Nicht-Erfüllung der Bardiene oder sonstiges vertrauensschädigendes Verhalten.
- (3) Über die Entlassung eines HV-Mitgliedes ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu entscheiden.
- (4) Das betroffene HV-Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Für die Entlassung ist eine 2/3-Mehrheit der gesamten HV notwendig.
- (6) Wird der Antrag auf Entlassung angenommen, scheidet die Person mit sofortiger Wirkung aus der HV aus.

(7) Ist eine Person entlassen, hat sie keinen Anspruch auf eine Entlastung.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der HV aus, kann die HV bis zur nächsten Vollversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Das Amt des Ausscheidenden ist neu zu besetzen.

#### **Abschnitt IV – Arbeitsgemeinschaften (AGs)**

##### **§ 16 Gründung**

(1) Eine AG muss dem kulturellen oder sozialen Leben im Wohnheim dienen.

(2) Jede AG muss den Maßstäben des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats sowie der Rahmensatzung des Studierendenwerkes, der Hausordnung und der Satzung des Wohnheims entsprechen.

(3) Auf Initiative eines Bewohners kann die Gründung einer AG bei der HV beantragt werden. Die HV kann Arbeitsgemeinschaften gründen.

(4) Ein Antrag zur Gründung einer AG ist vom AG-Beauftragten zu prüfen.

##### **§ 17 Arbeitsweise**

(1) Jede AG muss für alle Bewohnerinnen und Bewohner frei zugänglich sein.

(2) Jede AG muss einen ehrenamtlichen AG-Leiter haben. Dieser dient als Ansprechpartner für die HV. Für die Arbeit als AG-Leiter erhält er Anspruch auf eine Entlastung durch die HV.

(3) Jede AG arbeitet selbstständig.

(4) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes für die AG ist in Rücksprache mit den dafür zuständigen HV-Mitgliedern zu klären.

(5) Der AG-Beauftragte kontrolliert im Auftrag der HV die Arbeitsgemeinschaften.

(6) Eine finanzielle Unterstützung durch die HV kann beantragt werden.

##### **§ 18 Netzwerk-AG (N-AG)**

(1) Es ist eine Netzwerk-AG zu gründen.

(2) Die Netzwerk-AG verwaltet und pflegt das wohnheiminterne Netzwerk, die zugehörigen Anlagen und Gerätschaften.

(3) Eine Entlastung aller Mitglieder der N-AG erfolgt durch Beschluss der HV.

#### **Abschnitt V – Nutzung der Gemeinschaftsräume**

##### **§ 19 Barraum**

(1) Leitung und Pflege der Bar obliegen der HV.



(2) Nach Möglichkeit findet wöchentlich ein Barabend statt.

## **§ 20 Überlassung der Gemeinschaftsräume an Bewohner**

(1) Außerhalb der Nutzungszeiten durch HV, Barabend oder Arbeitsgemeinschaften können die Gemeinschaftsräume für Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Für das Nutzen der Gemeinschaftsräume ist durch die HV eine Nutzungsordnung zu erstellen. Diese orientiert sich insbesondere an der Hausordnung. (3) Für das Nutzen der Gemeinschaftsräume für Veranstaltungen ist eine Aufwandentschädigung zu entrichten sowie eine Kautions hinterlegen. Näheres regelt die Nutzungsordnung.

(3) Der Verantwortliche für die Überlassung der Gemeinschaftsräume entscheidet im Auftrag der HV über die Überlassung, koordiniert die Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen und kontrolliert die ordnungsgemäße Nutzung.

(5) Bei Zuwiderhandeln gegen die Nutzungsordnung kann die HV Teile der Kautions oder die gesamte Kautions einbehalten.

## **Abschnitt VI – Gültigkeit und Änderung der Satzung**

### **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

(1) Die Satzung wird durch die VV beschlossen.

(2) Die Satzung tritt nach Zustimmung des Studierendenwerkes in Kraft. Sie gilt nicht rückwirkend.

### **§ 22 Änderung der Satzung**

(1) Eine Änderung der Satzung erfolgt auf Antrag bei der Vollversammlung.

(2) Es ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

(3) Änderungen der Satzung treten nach Zustimmung des Studierendenwerkes in Kraft.